

Unterweisungsblatt für sichere Anwendung

Die europäische Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) regelt die Informationsübermittlung für Gefahrstoffe und Aufbereitungen sowie Gemische anhand von Sicherheitsdatenblättern (SDB). Unsere Erzeugnisse aus Endlosglasfasern und Polyesterfasern oder Polyester-Stapelfaser werden als GEGENSTÄNDE betrachtet. Deshalb sind SDB aus Sicht der REACH-Verordnung für diese Erzeugnisse nicht notwendig.

OSHA verlangt Sicherheitsdatenblätter NUR für Materialien, die a) der OSHA-Definition von gefährlich entsprechen und b) bekanntermaßen am Arbeitsplatz vorhanden sind, so dass Mitarbeiter unter normalen Nutzungsbedingungen oder in einem vorhersehbaren Notfall ausgesetzt sein können. Die Produkte von ADFORS stellen keine gesundheitlichen oder physischen Gefahren dar und werden als „Artikel“ im Sinne der OSHA eingestuft. Basierend auf diesen Ausnahmen gemäß dem bundesweiten OSHA Hazard Communication Standard ist für ADFORS-Produkte kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich.

Saint-Gobain ADFORS hat sich entschieden, unseren Kunden entsprechende Informationen zur sicheren Handhabung und Anwendung der Glas- und Polyesterfaserprodukte mittels Unterweisungsblatt für sichere Anwendung bereitzustellen.

1 – FIRMEN- UND PRODUKTBEZEICHNUNG

HERSTELLER:

Firmensitz: **Saint-Gobain ADFORS**
12, place de l'Iris
92400 Courbevoie

Produktionsbetriebe:

Saint-Gobain ADFORS Austria
Industriestr. II/7
A.7053 Hornstein
☎ + 43 2689 2234-0

Saint-Gobain ADFORS Spain
Pol. Ind. Bayas, 48-49-81-82
ES-09200 Miranda de Ebro
☎ + 34 947 34 74 04

Saint-Gobain ADFORS Cz,
Zahradni 256
CZ-67125 Hodonice
☎ + 420 515 207 111

Saint-Gobain ADFORS Cz
Sokolovská 106
CZ-57021 Litomysl
☎ + 420 461 651 111

Saint-Gobain Isover Benelux B.V.
Parallelweg 10
NL-4878 AH-Etten-Leur
☎ + 31 7650 80 000

Saint-Gobain America S.A. de C.V.
Prol. Zacatepec Manzana 42 Lote 3
Ciudad Industrial Xicohtencatl
MEX-Tetla, Tlaxcala CP 90431
☎ + 52 241 88 200

Saint-Gobain ADFORS Polska
Ul. Biecka 11
PL-38-300 Gorlice
☎ : +48 18 354 91 00

Saint-Gobain ADFORS America
14770 east avenue / P.O. box 390
14411-0390 ALBION
☎ +1 -(585) -589-4401

Saint-Gobain ADFORS Belgium
Kalkenstraat 86
9255 Buggenhout
☎ +32 52 39 93 70

Saint-Gobain ADFORS Germany
Rossauweg 14
93333 Neustadt an der Donau
☎ +49 9445/ 203-161

PRODUKTIDENTIFIKATION:

“Gewebe und nicht gewebte technische Textilien”

Handelsnamen:

Gittergewebe (Vertex®)	Glasplatten
Fugenband für Trockenwände (FibaTape®)	Gelege
Insektenschutzgitter (New York Wire®)	RECO-Gewebe
Glasfasertapeten (Novelio®)	TECO-Gewebe
Oberflächenvlies	E-Fabrics
Glasfaser Einblasdämmung	Glasvlies beschichtet
TwinFab®	Glasverstärkungsgitter (GlasGrid®)
Zementplattenverstärkung	
Schleifscheiben (imprägniertes Glasfasergewebe für die Schleifmittelbranche)	
Cellulose- oder Polyesterlamine	
Beschichtete Polyestergerne	
Beschichtetes Glas / Polyester kardiertes Netz	
EDS (Extreme Dimensionsstabilität: Thermisch und chemisch gebundenes Polyestervlies)	

2 – MÖGLICHE GEFAHREN

Die Produkte bestehen aus Glas- und / oder Polyester- und Glasfasern verstärkt mit Polyester- und Glasfilamenten.

Die Glasfilamente haben einen Durchmesser von $>3\mu$ und sind damit nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP) vom 16. Dezember 2008 67/548/EEC und ihren neuesten Änderungen nicht lungengängig und **nicht als gefährlich eingestuft**.

Basierend auf Bewertungen, die von unserem Unternehmen gemäß dem Hazard Communication Standard der Arbeitsschutzbehörde (OSHA), 29 CFR 1910.1200, durchgeführt wurden wird nicht davon ausgegangen, dass dieses Produkt gefährlich ist oder gefährliche Chemikalien enthält.

Eine mechanische Reizung (Juckreiz) oder eventuell eine allergische Reaktion (sehr selten), können durch Staub bei der Verarbeitung der Produkte auftreten.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Produkte Formaldehyd und andere gefährliche Substanzen freisetzen (siehe Kapitel 3).

3 – ZUSAMMENSETZUNG - ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

Endlosglasfasern und gewebte oder nicht gewebte Polyesterfaser sind im Sinne der REACH-Verordnung (1907/2006/EC) Gegenstände.

Diese Gegenstände bestehen aus einem Gemisch aus **E-GLAS** (Glas mit einem sehr niedrigen alkalischen Gehalt) oder **C-GLAS** (Glas mit einem sehr hohen alkalischen und

niedrigen Aluminiumoxidgehalt) in Form von Endlosfasern und einer **BESCHLICHTUNG** zusätzlich mit einem **BINDER** oder einer **BESCHICHTUNG** und / oder **Polyesterfäden**.

Die CAS-Nummer der Glasfasern lautet 65997-17-3 (entsprechend den zur Produktion verwendeten Oxiden).

E-GLAS ist ein Glas mit einem sehr niedrigen Gehalt an alkalischen Stoffen.

C-GLAS ist ein Glas mit einem sehr hohen Gehalt an alkalischen Stoffen und niedrigen Aluminiumoxidgehalt.

SCHLICHTE ist ein Gemisch von chemischen Stoffen, die an Glasfasern in maximaler Menge von 3 Gew% angewendet werden – in der Regel im Bereich von 1 bis 1,5 Gew.-%.

Der überwiegende Anteil dieses Gemisches besteht aus nicht reaktiven Polymeren mit einem hohen Molekulargewicht, oft mit natürlichen Inhaltsstoffen (Stärke) ohne reaktive Gruppen, die als Stoffe in den Anlagen EINECS oder ELINCS nicht erfasst sind.

In einigen Fällen Besteht die Schlichte aus Polymeren mit reaktiven Gruppen oder mit einem Gehalt an reaktiven Monomeren, die in in den oben genannten Listen enthalten sind, vorbereitet. Allerdings werden Die meisten reaktiven Gruppen polymerisieren während des Produktionsverfahrens von E-Glasgarnen.

Ein weiterer Typ von Zusatzstoffen (vorhanden in fast allen Schlichte) gehören der Gruppe von organischen Silanen. Auf diese Erzeugnisse entfallen weniger als 0,05 % des Endgewichts des E-Glases mit Schlichte. Diese Erzeugnisse sind in den Produktlisten enthalten, die im reinen Zustand die Bezeichnung „Gefahrstoff“ erfordern (zum Beispiel handelt es sich in Europa um den Satz R23/25 –H301/H331 Giftig beim Einatmen und Verschlucken, R21-H315 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut, R36-H319 Reizt die Augen).

Der Hersteller hält dieses Risiko für vernachlässigbar, weil die Konzentration der Zusatzstoffe extrem niedrig ist, obwohl sie in der Liste als Gefahrprodukte angegeben sind, und während der Produktion von Glasfasern auch zu deren Polymerisation kommt.

BINDER bei Glasvlies und **EDS** sind Phenol-Formaldehyd (PF), Melamin-Formaldehyd (MF), Harnstoff-Formaldehyd (HF) oder Polyvinyl, Acrylharze, Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR), andere Latex-Emulsionen, Stärke, andere Rohstoffe oder Mischungen dieser Bindemittel aus biologischem Ursprungs. Ihr Gehalt im Glasschleier liegt zwischen 5 und 30 Gew.%. Bindemittel können schwarze oder gelbe Farbstoffe enthalten.

Keine Binder für Glasfasereinblasdämmung und einige TECO-Stoffe (Greige Stoffe, Caramelized Stoffe).

Die Beschichtung von Glasvlies ist mineralienbasiert.

Kalziumkarbonat (CAS 1317-65-03) Inhalt < 80 % vom Gewicht

Metallhydroxide (CAS 1318-23-6; CAS 1309-42-8) Inhalt < 20 % vom Gewicht.

Oktober 2020

3/10

Die BESCHICHTUNG von Schleifmitteln besteht im Allgemeinen aus Phenolharzen und teilweise aus Polyurethanharzen. Ihr Gehalt im Endprodukt liegt im Bereich von 26 – 33 Gewichts-%, bei bestimmten Produkten kann der Gehalt 50 % erreichen.

Die BESCHICHTUNG bei Glasfasertapeten, Gittergeweben RECO/E-Geweben, Gelegen Dachbahnen und T winFab besteht aus Polyvinylalkohol (Gelege), Ethyl-Vinyl-Acetat-Polymerisat (Glasfasertapete, RECO/E-Gewebe), Wasserdispersion von Styrol-Butadien-Beschichtungen (Gittergewebe, TwinFab) und Polyvinylacetat, Ethylvinylacetat-Copolymer, Ethylen-Vinylchlorid-Copolymer, Styrol-Butadien-Copolymer, Acrylcopolymer, aliphatisches Polyurethan (Dachbahnen).

Die Beschichtung von Insektengittern und beschichtetes Glas / Polyester kardiertes Netz ist auf PVC Basis mit PVC Weichmachern

Polyvinyl Chlorid (CAS 9002-86-2) Anteil < 40 Gew. %

Di-isononylphthalat (CAS 28553-12-0) Anteil < 20 Gew. %

Die Beschichtung von Glasverstärkungsgitter ist ein Polymerbinder auf Acrylcopolymer Basis mit Ruß

Ruß (CAS 1333-86-4) Anteil < 0.2 Gew. %

Die Beschichtung von Zementplattenverstärkung ist auf PVC Basis

Chloralkane, C14-17, (CAS 85535-85-9) Anteil < 5 Gew. %

Solvent naphtha (petroleum), schwere Aromaten (CAS 64742-94-5) Anteil < 2 Gew. %

Ethene, chlor-, homopolymer (CAS 9002-86-2) Anteil < 60 Gew. %

Diiso-Decylphthalat (CAS 26761-40-0) < 18 Gew. %

Di (2-propylheptyl) phthalat (CAS 53306-54-0) Gehalt < 25 Gew. %

Die Beschichtung im Falle einer Polyesterverstärkung erfolgt auf PVC-Basis

Diisononylphthalat (CAS 28553-12-0) -Gehalt < 25 Gew. %

Gefährliche Stoffe, die von den Produkten eventuell freigesetzt werden können:

Produkt	Bindemittel	Beschichtung
Glasvliese	Formaldehyd Inhalt < 0,1 % vom Gewicht* Formaldehyd unter Nachweisgrenze*	Keine gefährlichen Substanzen
Schleifscheiben	Keine gefährlichen Substanzen	Phenol Anteil < 1 Gew % Formaldehyd < 0,1 % Methanol < 0,1 % Methenamin < 0,1 %

* Testmethode ISO 16000

Unsere Produkte enthalten keine Stoffe des Typs SVHC höher als 0,1 Gew% (sehr besorgniserregende Stoffe), entsprechend der Veröffentlichung der ECHA am 28. Oktober 2008 und den Ergänzungen danach.

4 – ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Allgemeine Hinweise: Keine spezifischen Maßnahmen erforderlich.

Nach Einatmen: Frischluft zuführen, bei Beschwerden einen Arzt konsultieren, wenn Sie staubiger Umgebung ausgesetzt waren.

Nach Hautkontakt: Im Falle von durch Staub hervorgerufenen Irritationen: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gründlich nachspülen. Betroffene Stellen nicht scheuern oder daran kratzen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt: Sobald ein Staubpartikel in das Auge gelangt ist: Mehrere Minuten lang geöffnete Augen unter fließendem Wasser ausspülen und bei Bedarf Arzt konsultieren. Augen nicht reiben.

5 – MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Glasfasern sind nicht brennbar, es handelt sich um nicht brennbare Materialien, die ein Verbrennen nicht unterstützen.

Brennbar sind nur die Verpackungen (Kunststoffolie, Papier, Pappe, Holz) und kleine Mengen von Beschichtungen oder Binder/PVC-Beschichtung, bei deren Verbrennen eine kleine Menge von gefährlichen Gasen freigesetzt werden kann.

Oberhalb von 300 ° C können Polyesterfaser giftige und brennbare Gase, Kohlenmonoxid freigegeben. Die Entstehung von Spalt- und Oxidationsprodukten ist von den Brandbedingungen abhängig. Nicht verbrannte Rückstände und kontaminiertes Wasser nach der Brandbekämpfung müssen gemäß den behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Geschmolzenes Material darf nicht mit der Haut in Kontakt kommen, da es anhaften und Verbrennungen verursachen kann.

Geeignete Löschmittel:

CO₂, Pulver oder Wasser. Größere Brände sind mit Wasser oder alkoholbeständigem Schaum zu bekämpfen.

Schutzausrüstung:

Keine Verbrennungsgase einatmen.

Vollschutzkleidung tragen einschließlich eines unabhängigen Atemschutzgeräts (Schwerer Atemschutz).

6 – MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

PERSONENSCHUTZMASSNAHMEN:

Nur für den Fall einer staubigen Umgebung, Haut- und Augenkontakt vermeiden. Siehe Kapitel 8 mit weiteren Hinweisen.

UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich – alle Arten von Glas- oder Polyesterabfällen werden als **inerte industrielle Abfälle** oder für **normale industrielle Abfälle** angesehen; ausgenommen sind imprägnierte Glasfasergewebe für die Schleifmittelbranche (Schleifscheiben), die in Abhängigkeit von den lokalen gesetzlichen Normen als Sondermüll klassifiziert werden können.

REINIGUNG:

Staubsaugen, Kehren oder in normalerweise für Glas- oder Polyesterabfällen verwendete Container (Mülltrennung) geben.

7 – HANDHABUNG UND LAGERUNG

HANDHABUNG:

Es ist besser, die Berührung mit der Haut über einen längeren Zeitraum zu vermeiden:

Schutzausrüstung tragen, wie im Kapitel 8 angegeben.

Verhindern und minimieren der Staubentwicklung bei der Verarbeitung der Produkte.

Sehen Sie örtliche Absaugung (LEV) vor, wenn es beim Verarbeiten zu Staubentwicklung kommt.

LAGERUNG:

Technische Maßnahmen:

Lagerbedingungen:

Für jeden Produkttyp empfohlene Stapelverfahren einhalten.

Nicht an Stellen mit übermäßiger Feuchtigkeit lagern, damit eine Beschädigung des Produkts und der Verpackung vermieden wird, was zu Sicherheitsproblemen während der Lagerung führen kann.

In ausreichend belüftetem Raum lagern und vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

8 – EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZMASSNAHMEN

Grenzwertige Inhaltsstoffe, die am Arbeitsplatz überwacht werden müssen:

Glasfasern haben einen Durchmesser von $> 3 \mu\text{m}$. Sie sind nicht lungengängig und haben daher keine Möglichkeit schwere Lungenkrankheiten zu verursachen. Bestimmte mechanische Prozesse (hochmechanische Überlastung z. B. fräsen, schleifen ...) können jedoch zur Bildung von durch die Luft übertragenem Staub oder Fasern führen (siehe Kapitel 11). Luftüberwachungen können dann durchgeführt werden, um die Einhaltung der Grenzwerte für die Belastung durch allgemeinen Staub oder Staub ohne spezifische Toxizität zu prüfen.

Bei Schleifscheiben und Oberflächenvlies kann bedingt durch Handling und Prozessanwendungen eine geringe Menge der in Kapitel "3 – Zusammensetzung" dargelegten chemischen Stoffe freigesetzt werden. Insbesondere wenn das Produkt erwärmt wird oder bei Produkten, die in geschlossenen und schlecht belüfteten Bereichen gelagert werden, sollte eine Belastungsüberwachung durchgeführt werden.

Technische Kontrollen:

Lokale Absaugung und/oder Gesamtlüftungssystem vorsehen, um einen niedrigen Belastungsgrad beizubehalten.

Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz:

Bei Tätigkeiten, bei denen hohe Staubmengen freigesetzt werden, EG-zugelassene Staubmasken verwenden, mindestens Typ FP1 oder besser FP2. Im Falle der Nicht-Einhaltung der Grenzwerte der chemischen Substanzen, wie in Kapitel 3 beschrieben, müssen entsprechende Filter benutzt werden.

Handschutz und Schutz anderer exponierter Körperteile:

Handschuhe, Kleidung mit längen Ärmeln und lange Arbeitshose, um eine Reizung zu verhindern. Menschen mit empfindlicher Haut sollten Schutzcreme auf die exponierten Hautteile auftragen.

Augenschutz: Schutzbrille (oder Masken) bzw. Sicherheitsbrille.

9 – PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

AGGREGATZUSTAND:	fest
FORM:	Rollen oder Streifen aus beschichtetem Gewebe, Oberflächenvlies, aus Glasfasernetz geschnittene Räder,
FARBE:	weiß oder gelblich weiß, gelb, schwarz, grau
GERUCH:	beim Öffnen der Packung kann ein leichter Phenol- oder Methanolgeruch entstehen (Schleifscheiben)
ERWEICHUNGSPUNKT:	ca. 850 °C (E-Glas) und 690 °C (C-Glas)
SCHMELZPUNKT:	nicht anwendbar
ZERSETZUNGSTEMPERATUR:	Nur Beschichtungs- und Binder-/Beschichtungsprodukte beginnen sich bei einer Temperatur von 200 °C zu zersetzen. PET Faser > 380° C
FLAMMPUNKT:	keiner
EXPLOSIONSEIGENSCHAFTEN:	keine
DICHTE (Glasschmelze):	2,6 g/cm ³
LÖSLICHKEIT:	sehr niedrige Wasserlöslichkeit

Beschlichtungen und Imprägnierungsharze können teilweise (und sogar auch vollständig) in den meisten organischen Verdünnungsmitteln gelöst werden.
1,15 - 1,45 g/cm³ (PET)

10 – STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

CHEMISCHE STABILITÄT

Stabil, bei normaler Anwendung und Lagerung und unter den normal vorhersehbaren Anwendungsbedingungen. Wie bereits erläutert, können bestimmte Substanzen freigesetzt werden bei heißer Lagerung oder heißer Verarbeitung der Produkte.

GEFÄHRLICHE REAKTIONEN

Keine chemischen Gefahrreaktionen

GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE

Siehe Kapitel 5, gefährliche Zersetzung von Produkten während der Verbrennung.

11 – TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Glasfasern

AKUTE TOXIZITÄT: nicht relevant

LOKALE EFFEKTE:
Möglichkeit temporärer Reizung

Die Reizung ist rein mechanisch und vorübergehend. Die Reizung verschwindet, sobald die Exposition beendet ist. Sie kann die Haut, Augen und die oberen Luftwege betreffen. Eine mechanische Reizung wird im Sinne der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen des europäischen Parlaments und des Rats vom 16. Dezember 2008 nicht als Gesundheitsrisiko für Gefahrstoffe betrachtet und Glasfasern werden durch diese Richtlinie nicht eingestuft. Es ist nicht notwendig die Kennzeichnung Xi (reizend) zu benutzen.

EMPFINDLICHKEIT: Es wurden bestimmte **Allergien** auf Endlosglasfasern festgestellt.

LANGFRISTIGE TOXIZITÄT:

Endlosglasfasern sind nicht lungengängig haben einen Durchmesser von > 3 µm. Sie **sind nicht lungengängig** und können daher **keine schweren Lungenkrankheiten verursachen**.

Gesetzliche Anforderungen:

In Anlehnung an die IARC-Beschlüsse gilt, dass **Glasfasern als nicht krebserregend klassifiziert sind**. Sie sind in der **Gruppe 3 IARC** eingestuft. Diese Klassifizierung wurde durch die Arbeitsgruppe IARC während deren Konferenz im Oktober 2001 und in der neuesten Ausgabe der im Jahre 2002 veröffentlichten IARC-Analysen zur Bewertung der krebserregenden Risiken auf die menschliche Gesundheit (Band 81, über künstliche Glasfasern) bestätigt.

Zu den gleichen Ergebnissen sind die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und CSIP (Internationales Programm für chemische Sicherheit) bei einem 1987 abgehaltenen Kongress gekommen.

Nach der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen des europäischen Parlaments und des Rats vom 16. Dezember 2008, werden Glasfasern nicht als Stoffe mit krebserregenden Risiken einzustufen.

Die offiziellen amerikanischen Organisationen OSHA (Gesundheits- und Arbeitsschutzverwaltung) und NTP (Nationales Toxikologisches Programm USA) sehen Glasfasererzeugnisse nicht als Gefahrstoffe an, und ACGIH (Amerikanische Konferenz der staatlichen Industriehygieniker) hat diese Stoffe als A4 (nicht krebserregend für den Menschen) klassifiziert. Diese Produkte sind von den Kanadischen Bestimmungen für kontrollierte Produkte (CPR) nicht betroffen.

MUTAGENE RISIKEN, TERATOGENE RISIKEN, RISIKEN FÜR DIE REPRODUKTION:
keine bekannten Risiken.

11.2 – Weitere Zusatzstoffe für Schichten und Beschichtungen

Bestimmte Substanzen, die als Teil der Komponenten für die eingesetzten Bindemittel und Beschichtungen auftreten, haben spezifische Toxizität, wie im Kapitel "3 – Zusammensetzung" erläutert. Siehe sachbezogene Dokumente und Standards für weitere Informationen über die rechtliche Einstufung und wissenschaftliche Bewertung.

12 – ÖKOTOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Es ist nicht zu erwarten, dass diese Erzeugnisse negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen oder Fische haben werden.

13 – HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abhängig von den örtlich geltenden Vorschriften können Glas- und Polyesterfaserabfälle entweder für **inerte Abfälle** oder **als normale Industrieabfälle** angesehen werden. Ausgenommen davon sind imprägnierte Glasfasergewebe für die Schleifmittelbranche (Schleifscheiben), die abhängig von den örtlichen Gesetzen als Sondermüll klassifiziert werden können.

Als solche können sie in den für diese Kategorien zugelassenen Deponien gelagert werden.

Kleinere Mengen können zusammen mit dem Restmüll entsorgt werden.

14 – ANGABEN ZUM TRANSPORT

INTERNATIONALE VORSCHRIFTEN:

Glas- und Polyesterfaserprodukte werden im Sinne der Transportvorschriften (IMDG, ADR/RID, ICAO/IATA, DOT, TDG, MEX) nicht als Gefahrgut betrachtet.

15 – RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Erzeugnisse aus Endlosglasfasern und Polyester erfordern keine Kennzeichnung für Gefahrstoffe (siehe Kapitel 11).

Die Erzeugnisse aus Endlosglasfasern, Polyesterfasern und Polyester / Glas Stapelfaser sind Gegenstände und deswegen müssen sie in den meisten Ländern in keinen Listen angegeben werden, zum Beispiel handelt es sich in Europa um die Liste EINECS, für USA die Listen ELINCS, TSCA, für Kanada die Listen DSL und NDSL, CSCL für Japan, AICS für Australien, PICCS für die Philippinen, KECL für Südkorea usw.

16 – SONSTIGE ANGABEN

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen stützen sich auf beste Kenntnisse zum angegebenen Datum. Darüber hinaus weisen wir die Benutzer auf mögliche Risiken hin, wenn das Erzeugnis für andere als die bestimmungsgemäßen Zwecke verwendet wird.